

Holthus, Manfred

Article — Digitized Version

Kartellamt gegen Ölkonzerne

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Holthus, Manfred (1974) : Kartellamt gegen Ölkonzerne, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 4, pp. 164-165

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134662>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Kartellamt gegen Ölkonzerne

Finanzminister Schmidt wußte es vorher: Wer sich mit „solchen Mächten“ anlege, ziehe den kürzeren. Jetzt machte auch das Bundeskartellamt diese schmerzliche Erfahrung. Beim Öl-Hearing in Berlin schienen zeitweilig die Rollen von Ankläger und Angeklagtem vertauscht zu sein, so sicher fühlten sich die Konzerne. Der Weg, der vom Kartellamt beschritten wurde, ist aber auch in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Es ging darum, den Beweis zu führen, daß die sechs zum Hearing zitierten Firmen ihre Marktbeherrschung mißbraucht und den Verbrauchern von Benzin, Dieseltreibstoff und leichtem Heizöl überhöhte Preise abverlangt hätten. Bereits bei der Feststellung der Marktbeherrschung zeigte sich jedoch, wie schlecht die Inquisitoren vorbereitet waren. Sie mußten sich vorrechnen lassen, daß der vom Gesetzgeber für Machtmißbrauch definierte Marktanteil nicht erreicht werde und damit dem Verfahren die rechtliche Grundlage fehle.

Möglicherweise hätte das Kartellamt den Imageverlust, der aus offensichtlich mangelnder Sorgfalt erlitten wurde, durch eine sachliche Verhandlungsführung wieder wettmachen können. Was sich indes in Berlin abspielte, untergräbt seine Autorität. Bekannt waren den Wettbewerbshütern nämlich nur die gegenwärtig geltenden Preise sowie die Tatsache, daß die Muttergesellschaften der vier multinationalen Unternehmen exorbitante Gewinnsteigerungen zu verzeichnen hatten, von denen sie zum Teil selbst behaupteten, sie seien vor allem in Europa entstanden. Doch wie soll daraus auf Mißbrauch geschlossen werden? Die Kartellbeamten wußten es nicht und konnten es auch nicht wissen. Denn bereits der Gesetzgeber hat in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte, vielleicht aber auch bewußt darauf verzichtet, mißbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen zu definieren, und die damit ebenfalls überfragten Gerichte haben noch keine umfassenden Grundsatzzentscheidungen getroffen.

Anstatt aber den Vorwurf des Mißbrauchs fallen zu lassen und in sachlicher Befragung den Preisbildungsprozeß für Mineralölprodukte in der Bundesrepublik mit Fakten und Daten aufzuhellen, behalf man sich in Berlin mit der Fiktion des Als-ob-Wettbewerbs. Danach ist ein Preis dann mißbräuchlich, wenn er den Preis bei funktionsfähigem Wettbewerb erheblich übersteigt. Aber welcher Preis wäre unter Wettbewerbsbedingungen entstanden? Auch darauf hatte man wider besseres Wissen eine Antwort parat. Es wurde behauptet, noch vor einem Jahr habe Wettbewerb geherrscht. Durch Aufschlag der inzwischen entstandenen Kostensteigerungen auf den damaligen Preis (Sockeltheorie), sei der derzeitige Wettbewerbspreis zu ermitteln. Demgegenüber seien die geltenden Preise zu hoch.

Was berechtigt aber zu der Annahme, marktbeherrschende Unternehmen, die zudem — was dem Amt bekannt ist — auf vielen Gebieten kooperieren, hätten in einer Zeit, in der sie sich mit geringfügigen Gewinnen oder gar Verlusten zufriedengeben mußten, miteinander heftig konkurriert? Offensichtlich genügte die Tatsache, daß die Preise niedriger waren als heute. Aber wären sie bei Wettbewerb nicht möglicherweise noch niedriger gewesen? Wurde außerdem vor Jahresfrist eine Kapitalverzinsung erzielt, die in einer Marktwirtschaft gerade noch geduldet werden kann? Darf sich diese Profitrate unter Gegenrechnung der Verluste im mittelfristigen Jahresdurchschnitt ergeben? Über die Antworten auf diese Fragen bestand und besteht weder in Berlin noch in Bonn auch nur die geringste Vorstellung. Kein

Wunder, daß die Unternehmen mit entsprechender Argumentation die fragenden Beamten derart verunsicherten, daß sie bereits in der ersten Sitzung auf die vorgesehene Einsicht in die Geschäftsunterlagen verzichteten.

Ebenso bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, daß auch der notwendige Kostenaufschlag nicht hieb- und stichfest ermittelt werden kann. Der entscheidende Faktor ist der Preis, der den deutschen Tochtergesellschaften für das von den Muttergesellschaften bezogene Rohöl in Rechnung gestellt wird. Zwar läßt sich noch ermitteln, was die Tonne Rohöl die deutschen Zweigunternehmen kostet. Es stand jedoch von vornherein außer Zweifel, daß das Bundeskartellamt nicht die Macht hat, von den Muttergesellschaften dafür eine exakte Kostenrechnung zu verlangen, geschweige denn, diese angesichts der gegebenen Verschachtelung vom Bohrloch über den Transport bis zur Verarbeitung zu kontrollieren.

Offen bleibt auch, ob sich die Wettbewerbshüter über ihr Endziel völlig im klaren sind. Wollen sie die Ölmanager zwingen, die Preise um ein vom Amt diktiertes Maß wieder herabzusetzen? Für welchen Zeitraum sollen die neuen Preise gelten und sollen Veränderungen jeweils zwischen Kartellamt und Unternehmen ausgehandelt werden? Zur Debatte stand der Unterschied zwischen den mäßigen Endverbrauchspreisen im Juni 1973 und den extrem hohen zu Anfang Februar 1974. Nur die Februarpreise könnten somit neu festgesetzt werden. Zu welchem Ergebnis die Rechenkünstler auch kommen, es wird von der inzwischen eingetretenen Entwicklung längst überholt sein.

Möglich – wenn nicht gar wahrscheinlich – ist, daß aufgrund der Verhältnisse im Februar z. B. für leichtes Heizöl Preise als angemessen ermittelt werden, die über den jetzigen Marktpreisen liegen. Bestenfalls wäre dieses Resultat bedeutungslos – schlimmstenfalls könnte es einen Anstoß zu neuen Preiserhöhungen liefern. Kommt das Amt aber zu Preisen, die erheblich unter den derzeitigen Werten liegen, und angesichts des hohen Steueranteils beinhalten bereits Differenzen von wenigen Pfennigen erhebliche Ertragsveränderungen, sind die Folgen kaum abzusehen.

Bisher ist die Bundesrepublik – wenn auch zu hohen Preisen – völlig ausreichend mit Öl versorgt worden. Wer aber wollte die internationalen Ölfirmen daran hindern, nach einer erzwungenen Preiskorrektur ihre Ölmengen weitgehend dort hinzuleiten, wo sie höhere Gewinne erzielen können? Zumindest können sie damit drohen und politische Entscheidungen bewirken, die die alten Verhältnisse wieder hersteilen. Die Bemühungen des Kartellamtes wären umsonst gewesen. Daß solche Überlegungen nicht völlig aus der Luft gegriffen sind, belegen die Vorgänge in Schweden, Japan und vor allem in Belgien.

Dies alles wußte man vorher. Die Schlappe war programmiert. So liegt der Verdacht nahe, daß das Kartellamt den Politikern als Alibi für verbraucherfreundliches Engagement dienen sollte. Doch dieses Verhalten erweist sich als Bumerang. Deutlicher als zuvor ist der Öffentlichkeit klargeworden, daß ein Geplänkel um umstrittene Theorien politische Aktionen nicht ersetzen kann.

Unübersehbar ist durch die Krise aber auch geworden, daß keine Regierung mehr daran vorbeikommt, die Rolle zu überprüfen, die die internationalen Ölgesellschaften bis jetzt gespielt haben, und darüber nachzudenken, welche Aufgaben sie in Zukunft übernehmen könnten. Zu tief greift ihre Preis- und Absatzpolitik in das gesamtwirtschaftliche Geschehen ein. Ein erster Schritt ist sicherlich das Bemühen um eine Verschärfung des Wettbewerbs durch Schaffung eines schlagkräftigen nationalen, mehrheitlich in staatlichem Besitz befindlichen Ölkonzerns. Die Gelegenheit dazu ist günstig. Immer mehr Rohöl unterliegt durch Verstaatlichung der Kontrolle der Förderländer und sucht freie Abnehmer. Durch bilaterale Lieferabkommen läßt sich zudem die Versorgungssicherheit erhöhen.

Inzwischen geht es jedoch um weit mehr. Immer entschiedener entwickeln sich die multinationalen Ölgesellschaften zu allgemeinen Energiekonzernen. Auf diesem Gebiet werden wir auf absehbare Zeit auf ihr know-how angewiesen sein. Entscheidend ist dann, wo die Gewinne in neue Energieanlagen reinvestiert werden. Es ist politisch unabdingbar, daß die Länder daran einen fairen Anteil erhalten, in denen die Gewinne entstanden sind. Doch nur in gemeinsamer politischer Aktion mit den Ländern, in denen die Muttergesellschaften ihren Sitz haben, läßt sich nach Lage der Dinge ermitteln, wo die Gewinne entstehen. Das Bundeskartellamt ist dabei hoffnungslos überfragt.